

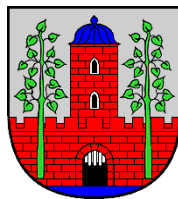
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Flächennutzungsplanverfahren
5. Änderung

„GALFA“

Entwurf



Stand: 19.07.2016

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
19.07.2016									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	24.03.2016	28.04.2016	Mit Ihrem Schreiben vom 24. März 2016 (per Email) beteiligen Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „GALFA“ der Stadt Finsterwalde. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat zuletzt mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung zu o. g. Planänderung genommen und zuvor mit Schreiben vom 30. September 2015 bereits die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt. Da sich der Planentwurf nicht vom Vorentwurf unterscheidet, ergibt sich auch keine andersartige Beurteilung aus Sicht der Raumordnung. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilt, stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine Ziele der Raumordnung entgegen; gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst. Wir bitten Sie, uns über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zu informieren. Diese Mitteilung gilt nur solange, wie sich die Grundlagen Ihrer Planungsanzeige nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Das Inkrafttreten der FNP-Änderung wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt.				
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	24.03.2016	01.04.2016	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				Formblatt. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Die gegenüber dem Vorentwurf zur 5. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Ergänzungen im Textteil habe ich zur Kenntnis genommen. Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonahverkehr Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Ergänzung nicht berührt. Mit der geänderten Darstellung im FNP soll eine Anpassung der Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes an den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plan „GALFA“, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Firma „GALFA“ mit Parkplätzen auf Grundstücken um unmittelbaren Anschluss an das Firmengelände geschaffen werden sollen, erfolgen. Dazu wird die ehemals als Mischgebiet ausgewiesene Fläche im nördlichen Bereich nun als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die o.g. Verkehrsbereiche eingeschlossen, bestehen gegen die vorliegende Planänderung weiterhin keine Einwände. Luftrechtliche Belange betreffend verweise ich auf die gesonderte Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					19.07.2016				
2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	24.03.2016	02.05.2016	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“ wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlichen Sicht durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“ berührt, da das Plangebiet unmittelbar an die obere Übergangsfläche des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh grenzt. 3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Flächennutzungsplan gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“ <u>Begründung</u> Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich "GALFA" liegt ca. 3,5 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh. Somit grenzt das Plangebiet unmittelbar an die obere Übergangsfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Eine Überschreitung der Bauhöhenbeschränkung für diesen Bereich von 100 m über FBP (116,9 m über NHN) ist durch die geplante Änderung (Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes) nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Anlagenschutzgebietes nach § 30 LuftVG i.V.m. § 18 a LuftVG der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Holzdorf. Gemäß § 18 a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Eine exemplarische Vorprüfung anhand von fiktiven Koordinaten des Plangebietes (N 51°37'	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				18,0" E 13° 43' 03,0") im Interwebtool des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) ergab jedoch keine Betroffenheit (Pufferzone - Status gelb). Dieser Vorprüfung wurde eine zu erwartende Gebäudehöhe von 15 m über Grund zugrunde gelegt. Insoweit bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“. <u>Hinweis</u> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet geändert werden, bitte ich die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erneut zu beteiligen. 2. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	1. und 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.				
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	24.03.2016	26.05.2016	Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde bezüglich des Bereiches „GALFA“ gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände. Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	24.03.2016	05.04.2016	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	24.03.2016	05.04.2016	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Bau- denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Die Abteilung praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	24.03.2016	18.04.2016	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Planverfahren und damit die Möglichkeit, die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen in die Planung einfließen zu lassen. Seitens der IHK Cottbus bestehen keine Bedenken gegen beschriebene Vorhaben, da die Planung die Errichtung einer Parkfläche und eines zentralen Verwaltungssitzes des Unternehmens GALFA zu Grunde liegen.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	24.03.2016	18.04.2016	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab: Rein vorsorglich erinnern wir an unser Schreiben vom 05.01.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es weiterhin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die	Das Schreiben vom 05.01.2016 war Gegenstand der Abwägung zum Vorentwurf. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes sowie Parkplatzflächen der bereits ansässigen Firma GALFA zu schaffen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine Hinweise. Die Belange des Handels werden nicht unmittelbar berührt. Zum Vorentwurf bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.					
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	24.03.2016	28.04.2016	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG §126, Abs. 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzungen beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben. Belange Wasserwirtschaft: Es liegt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung vor. Belange Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme Die Planunterlagen zur Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes einschließlich Parkplätzen der Firma GALFA wurden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind vorbehaltlich der Umsetzung des Nutzungskonzeptes gemäß verbindlicher Bauleitplanung für den Geltungsbereich – Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes – keine Bedenken gegen die Planänderung erkennbar. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.	19.07.2016				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	24.03.2016	28.04.2016	Mit Schreiben vom 24. März 2016 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die vorliegende Änderung im Flächennutzungsplan, die in Anpassung an ein beabsichtigtes vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren erfolgen, vom Grundsatz her keine Einwände. Die zum Vorentwurf erteilten Hinweise in der Stellungnahme des Landkreises vom 04.01.2016 besitzen auch für den aktuellen Planentwurf weiterhin Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. <i>Stellungnahme vom 04.01.2016: „Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens insbesondere auch die aufgrund des direkten Nebeneinander von störenden und störempfindlichen Nutzungen bestehenden und sich ggf. noch verstärkenden Immissionskonflikte durch entsprechende Vorkehrungen bewältigt werden.“</i> Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens sind Regelungen bezüglich des Immissionsschutzes zu treffen, siehe auch Begründung S. 18 der FNP-Änderung. Die gegebenen Hinweise werden zusätzlich in die Begründung des FNP aufgenommen. <i>Stellungnahme vom 04.01.2016: „Nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die südliche Mischbaufläche, die mit der bisherigen Darstellung identisch bleiben soll, auch in den Änderungsbereich einbezogen wurde.“</i>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					19.07.2016				
				Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird der 5. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde „GALFA“, Stand 24.03.2016, zugestimmt. Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Planentwurf ohne Hinweise zu. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt zur o.g. Planung mit, dass nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan ist auf Grundlage der topografischen Karte erstellt worden.“ Die neuen Planänderungen werden auf den digitalen Liegenschaftskarten erstellt. Dies ist durch das Fortschreiten der Technik (X-Plan, GIS) und der damit sich erhöhenden Genauigkeit auch zweckmäßig. Es entsteht eine wesentlich genauere Planung. Die mit der 5. Änderung überplanten Grundstücke sind zwischen der Pflaumenallee und der Straße An der Erholung durchlaufend. Die Plangebietsgrenzen für die 5. Änderung wurden an den Grundstücksgrenzen orientiert. Eine Beplanung von Teilgrundstücken ist im Rahmen des FNP nicht sinnvoll. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes stellt fest, dass die mit der Stellungnahme vom 04.01.2016 aufgeführten Punkte, entsprechend in der Abwägung und der Überarbeitung, Berücksichtigung fanden. Weitere Auflagen/Hinweise werden sich in den nachfolgenden Planungen entsprechend ergeben und in dem jeweiligen Verfahren angebracht. Das Straßenverkehrsamt sowie des Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Stellungnahme des Landkreises vom 04.01.2016. Diese behalten weiterhin Gültigkeit. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmung und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	24.03.2016	27.04.2016	Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen: Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von	Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Entwurf (S. 15) aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung in sogenannten Baulücken sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten (Baulücken), die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten. Die Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar. Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen! Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht. Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischen und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					19.07.2016				
				realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 18 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf). Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach zidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich- Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Die Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.					
12	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster	24.03.2016	13.04.2016	Mit Ihrer E-Mail vom 24.03.2016 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufge-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
	Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer			fordert. Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“. Das Unternehmen, GALFA GmbH & Co. KG, ist an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen.	19.07.2016				
13	Stadwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	24.03.2016	22.03.2016	Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Die unter Punkt 8. aufgeführten Hinweise berücksichtigen die Belange der Stadwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	24.03.2016	14.04.2015 (V/5.1- 0431_02110 (8.Erg.))	aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u.a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3	Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
				BbgWG). Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen: 1. Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84, Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse. 2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG). 3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen: Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG). Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich				
15	Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					19.07.2016				
16	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Regionale Planungs- gemeinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	24.03.2016	12.04.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	24.03.2016	05.04.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	24.03.2016	24.03.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	24.03.2016	24.03.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Abteilung Öffentliche Si- cherheit/Ordnung	24.03.2016	27.04.2016	Neubau Flachspiegelbrunnen 2017 eingeplant, favorisiert als Standort wird der geplante Parkplatz. Realisierung nach Absprache SBV - Bauträger	Der Hinweis wird für das folgende Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis und in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.				
25	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					19.07.2016				
26	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	24.03.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	24.05.2016	27.06.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebenen Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016									
1			22.06.2016	- erhebliche Lärmbelästigung – besonders nachts und auch Gestank verursacht durch Firma - wollen Schriftsatz mit Unterschriften der weiteren Anwohner nachreichen	Siehe Abwägung zu 1-20				
1-20			28.06.2016	Aufgrund der Erweiterung des Betriebes GALFA haben die Anwohner folgende Bedenken: - aus dem Flächennutzungsplan ist nicht ersichtlich die Größe und Lage der neuen Gebäude mit Parkplätzen - An- und Abfahren der Autos (Staubentwicklung) Lieferverkehr	Die konkrete Lage geplanter baulicher Anlagen ist erst in der folgenden Bebauungsplanung erkennbar. Der Flächennutzungsplan enthält als vorbereitender Bauleitplan noch keine detaillierten Festsetzungen, sondern lediglich Angaben der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, hier gewerbliche Baufläche. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht erneut die Möglichkeit, sich in diesem Verfahren zu beteiligen, die entsprechenden Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde zum gegebenen Zeitpunkt Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die durch das Vorhaben berührten Belange (u.a. Immissionsschutz) detailliert zu prüfen, ggf. geeignete Festsetzungen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Nachbarschaft aus-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					19.07.2016				
				- Es wurden Bedenken über noch mehr Lärm und starke Geruchsbelästigung geäußert - ungeklärt sind auch noch die Boden- und Grundwasserbelastung (Altlasten nicht geklärt), Boden- und Wasseranalyse	zuschließen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist dies aufgrund der noch fehlenden detaillierten Festsetzungen nicht möglich, siehe auch Punkt zuvor. Siehe oben Von der zuständigen Fachbehörde ergingen keine Hinweise auf einen eventuellen Altlastenverdacht für die Erweiterungsfläche GALFA.				